

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 14. August

1992

Datum	Inhalt	Seite
7. 8. 1992	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	284
7. 8. 1992	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2022-1-I, 2126-8-A, 2032-1-1-F	306
7. 8. 1992	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches 86-7-A	313
22. 7. 1992	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben 753-8-3-I	314
25. 7. 1992	Bekanntmachung des Staatsvertrags zum Europäischen Fernsehkanal 2251-7-S	316
13. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 2030-3-5-2-F	321
29. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes 2013-1-15-F	321
30. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“ 2210-2-10-1-K	322
30. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung 2234-2-K	323
30. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	324
8. 7. 1992	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Niederbayern, Teilabschnitt Landshut 7902-25-E	333

111-1-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 7. August 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die **Anlage** des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1988 (GVBl S. 345, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), erhält die nachstehende Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1992 in Kraft.

München, den 7. August 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Anlage
(zu Art. 5 Abs. 4)

Stimmkreiseinteilung für die Wahl zum Bayerischen Landtag

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
Wahlkreis Oberbayern	
101 München-Altstadt	Stadtbezirke 1, 6, 7, 9 bis 12, 16, 20, 21
102 München-Schwabing	Stadtbezirke 5, 13, 14, 22
103 München-Bogenhausen	Stadtbezirke 29, 31
104 München-Giesing	Stadtbezirke 17 bis 19
105 München-Laim	Stadtbezirke 23, 25, 41
106 München-Fürstenried	Stadtbezirke 24, 34, 36
107 München-Milbertshofen	Stadtbezirke 26, 27
108 München-Moosach	Stadtbezirke 28, 33
109 München-Ramersdorf	Stadtbezirke 30, 32
110 München-Pasing	Stadtbezirke 35, 37 bis 40
111 Altötting	Landkreis Altötting
112 Bad Tölz-Wolfratshausen	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
113 Berchtesgadener Land	Landkreis Berchtesgadener Land, vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Fridolfing, Kirchanschöring, Petting, Taching a. See, Tittmoning, St., Waging a. See, M., Wonneberg (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 132)
114 Dachau	Landkreis Dachau
115 Ebersberg	Landkreis Ebersberg
116 Eichstätt	Landkreis Eichstätt
117 Erding	Landkreis Erding
118 Freising	Landkreis Freising
119 Fürstenfeldbruck-Ost	vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Adelshofen, Alling, Altheimberg, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Germering, St., Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
	Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach, Olching, Puchheim (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 122)
120 Garmisch-Partenkirchen	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
121 Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt
122 Landsberg a. Lech	Landkreis Landsberg a. Lech
Fürstenfeldbruck-West	vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Fürstenfeldbruck, St., Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising, Türkenfeld (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 119)
123 Miesbach	Landkreis Miesbach
124 Mühldorf a. Inn	Landkreis Mühldorf a. Inn
125 München-Land-Nord	vom Landkreis München die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Garching b. München, St., Grasbrunn, Haar, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 126)
126 München-Land-Süd	vom Landkreis München die Gemeinden Aying, Baierbrunn, Brunnthal, Gräfelfing, Grünwald, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Neuried, Oberhaching, Planegg, Pullach i. Isartal, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
	Taufkirchen, Unterhaching (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 125)
127 Neuburg-Schrobenhausen	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
128 Pfaffenhofen a. d. Ilm	Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
129 Rosenheim-Ost	Kreisfreie Stadt Rosenheim, vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Amerang, Aschau i. Chiemgau, Bad Endorf, M., Bernau a. Chiemsee, Breitbrunn a. Chiemsee, Chiemsee, Eggstätt, Eiselfing, Frasdorf, Griesstätt, Gstadt a. Chiemsee, Halfing, Höslwang, Neubeuern, M., Nußdorf a. Inn, Priem a. Chiemsee, M., Prutting, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Samerberg, Schonstett, Söchtenau, Stephanskirchen, Vogtareuth (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 130)
130 Rosenheim-West	vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Babensham, Bad Aibling, St., Bad Feilnbach, Brannenburg, Bruckmühl, M., Edling, Feldkirchen-Westerham, Flintsbach a. Inn, Großkarolinenfeld, Kiefersfelden, Kolbermoor, St., Oberaudorf, Pfaffing, Ramerberg, Raubling, Rott a. Inn, Schechen, Soyen, Tuntenhausen,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
131 Starnberg	Wasserburg a. Inn, St. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 129)
132 Traunstein	Landkreis Starnberg vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Engelsberg, Grabenstätt, Grassau, M., Inzell, Kienberg, Marquartstein, Nußdorf, Obing, Palling, Pittenhart, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Schnaitsee, Seeon-Seebruck, Siegdsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Tacherting, Traunreut, St., Traunstein, GKSt., Trostberg, St., Übersee, Unterwössen, Vachendorf (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 113)
133 Weilheim-Schongau	Landkreis Weilheim-Schongau
<u>Wahlkreis Niederbayern</u>	
201 Deggendorf	Landkreis Deggendorf
202 Dingolfing	Landkreis Dingolfing-Landau, vom Landkreis Landshut die Gemeinden Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Geisenhausen, M., Gerzen, Kröning, Neufraunhofen, Niederaichbach, Postau, Schalkham, Velden, M., Vilsbiburg, St.,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
203 Freyung-Grafenau	Vilsheim, Weng, Wörth a. d. Isar, Wurmsham (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 205) Landkreis Freyung-Grafenau
204 Kelheim	Landkreis Kelheim
205 Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, vom Landkreis Landshut die Gemeinden Adlkofen, Altdorf, Bayerbach b. Ergoldsbach, Bruckberg, Buch a. Erlbach, Eching, Ergolding, M., Ergoldsbach, M., Essenbach, Furth, Hohenthann, Kumhausen, Neufahrn i. NB, Obersüßbach, Pfeffenhausen, M., Rottenburg a. d. Laaber, St., Tiefenbach, Weihmichl (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 202)
206 Passau-Ost	Kreisfreie Stadt Passau, vom Landkreis Passau die Gemeinden Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Hauzenberg, St., Hutthurm, M., Neukirchen vorm Wald, Obernzell, M., Ruderting, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach, Tittling, M., Untergriesbach, M., Wegscheid, M., Witzmannsberg (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 207)
207 Passau-West	vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Aidenbach, M., Aldersbach,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
	Bad Füssing, Beutelsbach, Eging a. See, M., Fürstzell, M., Griesbach i. Rottal, St., Haarbach, Hofkirchen, M., Kirchham, Kößlarn, M., Malching, Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn, Ortenburg, M., Pocking, St., Rothalmünster, M., Ruhstorf a. d. Rott, Tettenweis, Vilshofen, St., Windorf, M. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 206)
208 Regen	Landkreis Regen
209 Rottal-Inn	Landkreis Rottal-Inn
210 Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreis Straubing-Bogen
<u>Wahlkreis Oberpfalz</u>	
301 Amberg-Sulzbach	Kreisfreie Stadt Amberg, vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., St., Birgland, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Etzelwang, Gebenbach, Hahnbach, M., Hirschbach, Hohenburg, M., Illschwang, Kastl, M., Königstein, M., Kümmersbruck, Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Poppenricht, Rieden, M., Schmidmühlen, M., Sulzbach-Rosenberg, St., Ursensollen, Weigendorf (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 303)
302 Cham	Landkreis Cham

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
303 Nabburg	<p>vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Freihung, M., Freudenberg, Hirschau, St., Schnaittenbach, St., Vilseck, St.</p> <p>vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die Gemeinden Eslarn, M., Georgenberg, Leuchtenberg, M., Moosbach, M., Pleystein, St., Tännesberg, M., Vohenstrauß, St., Waidhaus, M., Waldthurn, M. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 310)</p> <p>vom Landkreis Schwandorf die Gemeinden Altendorf, Fensterbach, Gleiritsch, Guteneck, Nabburg, St., Niedermurach, Oberviechtach, St., Pfreimd, St., Schmidgaden, Schönsee, St., Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, M., Stadlern, Stulln, Teunz, Trausnitz, Weiding, Wernberg-Köblitz, M., Winklarn, M. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 308)</p>
304 Neumarkt i. d. OPf.	Landkreis Neumarkt i. d. OPf.
305 Regensburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Regensburg
306 Regensburg-Land-Ost	<p>vom Landkreis Regensburg die Gemeinden Alteglofsheim, Altenthann, Aufhausen, Bach a. d. Donau, Barbing, Bernhardswald, Brennberg, Donaustauf, M., Hagelstadt, Köfering,</p>

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
307 Regensburg-Land-West	Mintraching, Mötzing, Neutraubling, St., Obertraubling, Pfakofen, Pfatter, Riekofen, Schierling, M., Sünching, Tegernheim, Thalmassing, Wenzelbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, St. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 307)
308 Schwandorf	vom Landkreis Regensburg die Gemeinden Beratzhausen, M., Brunn, Deuerling, Duggendorf, Hemau, St., Holzheim a. Forst, Kallmünz, M., Laaber, M., Lappersdorf, Nittendorf, Pentling, Pettendorf, Pielenhofen, Regenstauf, M., Sinzing, Wolfsegg, Zeitlarn (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 306)
309 Tirschenreuth	vom Landkreis Schwandorf die Gemeinden Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., M., Burglengenfeld, St., Dieterskirchen, Maxhütte-Haidhof, St., Neukirchen-Balbini, M., Neunburg vorm Wald, St., Nittenau, St., Schwandorf, GKSt., Schwarzhofen, M., Steinberg, Teublitz, St., Thanstein, Wackersdorf (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 304)
309 Tirschenreuth	Landkreis Tirschenreuth

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
310 Weiden i. d. OPf.	Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die Gemeinden Altenstadt a. d. Waldnaab, Eschenbach i. d. OPf., St., Etzenricht, Floß, M., Flossenbürg, Grafenwöhr, St., Irchenrieth, Kirchendemenreuth, Kirchenthumbach, M., Kohlberg, M., Luhe-Wildenau, M., Mantel, M., Neustadt a. d. Waldnaab, St., Neustadt a. Kulm, St., Parkstein, M., Pirk, Pressath, St. Püchersreuth, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Störnstein, Theisseil, Trabitz, Vorbach, Weiherhammer, Windischeschenbach, St. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 304)
<u>Wahlkreis Oberfranken</u>	
401 Bamberg-Stadt	Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Stegaurach, Walsdorf (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 402)
402 Bamberg-Land	vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Altendorf, Baunach, St., Breitengüßbach, Burgebrach, M., Burgwindheim, M., Buttenheim, M., Ebrach, M., Frensdorf, Gerach, Gundelsheim, Hallstadt, St., Heiligenstadt i. OFr., M.,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
403 Bayreuth	<p>Hirschaid, M., Kemmern, Königsfeld, Lauter, Lisberg, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Pettstadt, Pommersfelden, Priesendorf, Rattelsdorf, M., Reckendorf, Scheßlitz, St., Schlüsselfeld, St., Schönbrunn i. Steigerwald, Stadelhofen, Strullendorf, Viereth-Trunstadt, Wattendorf, Zapfendorf, M. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 401)</p> <p>Kreisfreie Stadt Bayreuth, vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Ahorntal, Betzenstein, St., Creußen, St., Eckersdorf, Emtmannsberg, Gesees, Haag, Hummeltal, Kirchenpingarten, Mistelbach, Pegnitz, St., Plech, M., Pottenstein, St., Prebitz, Schnabelwaid, M., Seybothenreuth, Speichersdorf, Weidenberg, M. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 408)</p>
404 Coburg	<p>Kreisfreie Stadt Coburg, vom Landkreis Coburg die Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Lautertal, Meeder, Neustadt b. Coburg, GKSt., Rodach b. Coburg, St., Rödental, St., Weitramsdorf (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 409)</p>

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
405 Forchheim	Landkreis Forchheim
406 Hof	Kreisfreie Stadt Hof, vom Landkreis Hof die Gemeinden Bad Steben, M., Berg, Döhlau, Feilitzsch, Gattendorf, Geroldsgrün, Helmbrechts, St., Issigau, Köditz, Konradsreuth, Leupoldsgrün, Lichtenberg, St., Münchberg, St., Naila, St., Oberkotzau, M., Schauenstein, St., Schwarzenbach a. Wald, St., Selbitz, St., Stammbach, M., Töpen, Trogen (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 410)
407 Kronach	Landkreis Kronach
408 Kulmbach	Landkreis Kulmbach, vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, St., Bindlach, Bischofsgrün, Fichtelberg, Gefrees, St., Glashütten, Goldkronach, St., Heinersreuth, Hollfeld, St., Mehlmeisel, Mistelgau, Plankenfels, Waischenfeld, St., Warmensteinach (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 403)
409 Lichtenfels	Landkreis Lichtenfels, vom Landkreis Coburg die Gemeinden Ebersdorf b. Coburg, Großheirath, Grub a. Forst, Itzgrund, Niederfüllbach, Seßlach, St.,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
410 Wunsiedel i. Fichtelgebirge	<p>Sonnefeld, Untersiemau, Weidhausen b. Coburg (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 404)</p> <p>Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, vom Landkreis Hof die Gemeinden Regnitzlosau, Rehau, St., Schwarzenbach a. d. Saale, St., Sparneck, M., Weißdorf, Zell, M. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 406)</p>
<u>Wahlkreis Mittelfranken</u>	
501 Nürnberg-Nord	Stadtbezirke 1, 3 bis 8, 22 bis 26, 70 bis 87
502 Nürnberg-Ost	<p>Stadtbezirke 2, 9 bis 12, 27 bis 30, 90 bis 97,</p> <p>vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Feucht, M., Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 512)</p>
503 Nürnberg-Süd	Stadtbezirke 31 bis 38, 40 bis 49, Kreisfreie Stadt Schwabach
504 Nürnberg-West	Stadtbezirke 13 bis 21, 50 bis 55, 60 bis 65
505 Ansbach-Nord	<p>Kreisfreie Stadt Ansbach, vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Adelshofen, Bruckberg, Colmberg, M., Dietenhofen, M., Flachslanden, M., Gepsattel, Geslau, Heilsbronn, St., Insingen, Lehrberg, M., Leutershausen, St., Lichtenau, M., Neuendettelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ohrenbach, Petersaurach, Rothenburg ob der Tauber, GKSt.,</p>

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
506 Ansbach-Süd	<p>Rügland, Sachsen b. Ansbach, Steinsfeld, Weihenzell, Windelsbach, Windsbach, St. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 506)</p> <p>vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Arberg, M., Aurach, Bechhofen, M., Buch a. Wald, Burgoberbach, Burk, Dentlein a. Forst, M., Diebach, Dinkelsbühl, St., Dombühl, M., Dürrwangen, M., Ehingen, Feuchtwangen, St., Gerolfingen, Herrieden, St., Langfurth, Merkendorf, St., Mitteleschenbach, Mönchsroth, Ornbau, St., Röckingen, Schillingsfürst, St., Schnelldorf, Schopfloch, M., Unterschwaningen, Wassertrüdingen, St., Weidenbach, M., Weiltingen, M., Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, St. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 505)</p>
507 Erlangen-Stadt	Kreisfreie Stadt Erlangen
508 Erlangen-Höchstadt	Landkreis Erlangen-Höchstadt
509 Fürth-Stadt	Kreisfreie Stadt Fürth
510 Fürth-Land	Landkreis Fürth
511 Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim
512 Nürnberger Land	vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Alfeld, Altdorf b. Nürnberg, St.,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
	Burgthann, Engelthal, Happurg, Hartenstein, Henfenfeld, Hersbruck, St., Kirchensittenbach, Lauf a. d. Pegnitz, St., Leinburg, Neuhaus a. d. Pegnitz, M., Neunkirchen a. Sand, Offenhausen, Ottensoos, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Röthenbach a. d. Pegnitz, St., Schnaittach, M., Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Velden, St., Vorra, Winkelhaid (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 502)
513 Roth	Landkreis Roth
514 Weißenburg-Gunzenhausen	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
<u>Wahlkreis Unterfranken</u>	
601 Aschaffenburg-Ost	vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Alzenau i. UFr., St., Bessenbach, Blankenbach, Dammbach, Geiselbach, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichsthal, Hösbach, M., Kahl a. Main, Karlstein a. Main, Kleinkahl, Krombach, Laufach, Mespelbrunn, Mömbris, M., Rothenbuch, Sailauf, Schöllkrippen, M., Sommerkahl, Waldaschaff, Weibersbrunn, Westerngrund, Wiesen (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 602)

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
602 Aschaffenburg-West	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Glattbach, Goldbach, Großostheim, M., Haibach, Johannesberg, Kleinostheim, Mainaschaff, Stockstadt a. Main (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 601)
603 Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen
604 Haßberge	Landkreis Haßberge
605 Kitzingen	Landkreis Kitzingen, vom Landkreis Würzburg die Gemeinden Aub, St., Bieberehren, Gelchsheim, M., Ochsenfurt, St., Riedenheim, Röttingen, St., Sonderhofen, Tauberrettersheim (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 612)
606 Main-Spessart	Landkreis Main-Spessart
607 Miltenberg	Landkreis Miltenberg
608 Rhön-Grabfeld	Landkreis Rhön-Grabfeld
609 Schweinfurt-Nord	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinden Dittelbrunn, Grafenrheinfeld, Poppenhausen, Schonungen, Stadtlauringen, M., Üchtelhausen (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 610)
610 Schweinfurt-Süd	vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinden Bergheinfeld, Dingolshausen, Donnersdorf, Euerbach, Frankenwinheim, Geldersheim, Gerolzhofen, St., Gochsheim, Grettstadt, Kolitzheim,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
	Lülsfeld, Michelau i. Steigerwald, Niederwerrn, Oberschwarzach, M., Röthlein, Schwanfeld, Schwebheim, Sennfeld, Sulzheim, Waigolshausen, Wasserlosen, Werneck, M., Wipfeld (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 609)
611 Würzburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Würzburg
612 Würzburg-Land	vom Landkreis Würzburg die Gemeinden Altertheim, Bergtheim, Bütthard, M., Eibelstadt, St., Eisenheim, M., Eisingen, Erlabrunn, Estenfeld, Frickenhausen a. Main, M., Gaukönigshofen, Gerbrunn, Geroldshausen, Giebelstadt, M., Greußenheim, Güntersleben, Hausen b. Würzburg, Helmstadt, M., Hettstadt, Höchberg, M., Holzkirchen, Kirchheim, Kist, Kleinrinderfeld, Kürnach, Leinach, Margetshöchheim, Neubrunn, M., Oberpleichfeld, Prosselsheim, Randersacker, M., Reichenberg, M., Remlingen, M., Rimpar, M., Rottendorf, Sommerhausen, M., Theilheim, Thüngersheim, Uettingen, Unterpleichfeld, Veitshöchheim,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
	Waldbrunn, Waldbüttelbrunn, Winterhausen, M., Zell a. Main, M. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 605)
<u>Wahlkreis Schwaben</u>	
701 Augsburg-Stadt-Ost	Stadtbezirke 1, 2, 4, 7 bis 12, 24 bis 31, 33 bis 36
702 Augsburg-Stadt-West	Stadtbezirke 3, 5, 6, 13 bis 23, 32, 37, 38, 40 bis 42
703 Aichach-Friedberg	Landkreis Aichach-Friedberg
704 Augsburg-Land-Nord	vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Adelsried, Allmannshofen, Altenmünster, Aystetten, Biberbach, M., Bonstetten, Dinkelscherben, M., Ehingen, Ellgau, Emersacker, Gablingen, Gersthofen, St., Heretsried, Horgau, Kühlenthal, Langweid a. Lech, Meitingen, M., Neusäß, St., Nordendorf, Thierhaupten, M., Welden, M., Westendorf, Zusmarshausen, M. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 705)
705 Augsburg-Land-Süd	vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Bobingen, St., Diedorf, Fischach, M., Gessertshausen, Graben, Großaitingen, Hiltenfingen, Kleinaitingen, Klosterlechfeld, Königsbrunn, St., Kutzenhausen, Langenneufnach, Langerringen, Mickhausen,

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
	Mittelneufnach, Oberottmarshausen, Scherstetten, Schwabmünchen, St., Stadtbergen, M., Untermeitingen, Ustersbach, Walkertshofen, Wehringen (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 704)
706 Dillingen a. d. Donau	Landkreis Dillingen a. d. Donau
707 Donau-Ries	Landkreis Donau-Ries
708 Günzburg	Landkreis Günzburg
709 Kaufbeuren	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren, vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Buchloe, St., Germaringen, Irsee, M., Jengen, Kaltental, M., Lamerdingen, Mauerstetten, Oberostendorf, Osterzell, Pforzen, Rieden, Stöttwang, Waal, M., Westendorf (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 712), vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Amberg, Apfeltrach, Bad Wörishofen, St., Dirlewang, M., Eppishausen, Ettringen, Kirchheim i. Schw., M., Markt Wald, M., Mindelheim, St., Rammingen, Stetten, Türkheim, M., Tussenhausen, M., Unteregg, Wiedergeltingen (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 713)

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
710 Kempten (Allgäu)	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Altusried, M., Betzigau, Buchenberg, M., Dietmannsried, M., Durach, Haldenwang, Lauben, Wiggensbach, M., Wildpoldsried (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 711, 715)
711 Lindau (Bodensee)	Landkreis Lindau (Bodensee), vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Missen-Wilhams, Oberstaufen, M., Weitnau, M. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 710, 715)
712 Marktoberdorf	vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Aitrang, Baisweil, Bidingen, Biessenhofen, Eggenthal, Eisenberg, Friesenried, Füssen, St., Görisried, Günzach, Halblech, Hopferau, Kraftsried, Lechbruck, Lengenwang, Marktoberdorf, St., Nesselwang, M., Obergünzburg, M., Pfronten, Rieden am Forggensee, Ronsberg, M., Roßhaupten, Ruderatshofen, Rückholz, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Unterthingau, M., Untrasried, Wald (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 709)

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
713 Memmingen	<p>Kreisfreie Stadt Memmingen, vom Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden Altenstadt, M., Buch, M., Kellmünz a. d. Iller, M., Oberroth, Osterberg, Unterroth (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 714)</p> <p>vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Babenhausen, M., Benningen, Böhen, Boos, Breitenbrunn, Buxheim, Egg a. d. Günz, Erkheim, M., Fellheim, Grönenbach, M., Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Kammlach, Kettershhausen, Kirchhaslach, Kronburg, Lachen, Lauben, Lautrach, Legau, M., Markt Rettenbach, M., Memmingerberg, Niederrieden, Oberrieden, Oberschönegg, Ottobeuren, M., Pfaffenhausen, M., Pleiß, Salgen, Sontheim, Trunkelsberg, Ungerhausen, Westerheim, Winterrieden, Wolfertschwenden, Woringen (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 709)</p>
714 Neu-Ulm	<p>vom Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden Bellenberg, Elchingen, Holzheim, Illertissen, St., Nersingen,</p>

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises *)
715 Sonthofen	<p>Neu-Ulm, GKSt., Pfaffenhofen a. d. Roth, M., Roggenburg, Senden, St., Vöhringen, St., Weißenhorn, St. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 713)</p> <p>vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Balderschwang, Blaichach, Bolsterlang, Burgberg i. Allgäu, Fischen i. Allgäu, Hindelang, M., Immenstadt i. Allgäu, St., Obermaiselstein, Oberstdorf, M., Ofterschwang, Oy-Mittelberg, Rettenberg, Sonthofen, St., Sulzberg, M., Waltenhofen, Wertach, M. (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 710, 711)</p>

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1992

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 7. August 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 585, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1992 (GVBl S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Art. 10a Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen und die beteiligten Gemeinden einverstanden sind.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Vor Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 sind die beteiligten Gemeinden zu hören.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Gemeinde kann durch Ausgliederung aus einer bestehenden Gemeinde gebildet werden, wenn

 1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
 2. die zu bildende Gemeinde mindestens 2000 Einwohner hat oder Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft wird und
 3. die bestehende Gemeinde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats zustimmt.“
3. Dem Art. 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Regierung kann in der Rechtsverordnung, für deren Erlaß sie zuständig ist, auch Teile von Gemeindegebieten, die von nicht mehr als 50 Einwohnern bewohnt werden, umgemeinden, wenn die Umgemeindung mit der anderen Änderung rechtlich oder sachlich zusammenhängt.“
4. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Bürgerversammlung muß innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn das von minde-

stens 5 v. H., in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird;“.

5. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt der erste Bürgermeister. ³Über die Versagung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde; im übrigen gilt Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Wer den Verpflichtungen der Absätze 1, 2 oder 3 Satz 1 schuldhaft zuwiderhandelt, kann vom Gemeinderat im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutsche Mark, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu eintausend Deutsche Mark, belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. ²Die Haftung gegenüber der Gemeinde richtet sich nach den für den ersten Bürgermeister geltenden Vorschriften und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. ³Die Gemeinde stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht worden ist.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. Art. 20a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den ersten Bürgermeister und für die berufsmäßigen weiteren Bürgermeister.“

7. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. aus Gründen des öffentlichen Wohls den Anschluß an die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und ähnliche der Gesundheit dienende Einrichtungen vorschreiben und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Vorschriften die Benutzung dieser Einrichtungen

- sowie der Bestattungseinrichtungen und von Schlachthöfen zur Pflicht machen,“.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³In Satzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 kann vorgeschrieben werden, daß Eigentümer das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Versorgung mit Fernwärme und Gas auf ihrem Grundstück zu dulden haben, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist; die Duldungspflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“.
8. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Inkrafttreten; Ausfertigung und Bekanntmachung“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach „Satzungen sind“ eingefügt „auszufertigen und“.
9. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern dürfen Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.“.
- b) Satz 6 wird aufgehoben.
10. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. der Erlaß von Satzungen und Verordnungen.“.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.“.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
11. Art. 33 Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.
12. Dem Art. 38 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.“.
13. In Art. 39 Abs. 2 wird folgender Halbsatz 2 angefügt:
 „; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Gemeinderats.“.
14. Dem Art. 43 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Art. 39 Abs. 2 findet Anwendung.“.
15. In Art. 46 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:
 „²Er beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit.
³Der Gemeinderat ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt.
⁴Die Sitzung muß spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfinden.“.
16. Art. 51 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „²Die Haftung gegenüber der Gemeinde ist nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. ³Die Verantwortlichkeit nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.“.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
 „⁵Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.“.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:
 „⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.“.
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
17. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Jedes Mitglied kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.“.
- b) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet.“.
18. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹In den Stadtbezirken können für bestimmte auf ihren Bereich entfallende

Verwaltungsaufgaben vom Gemeinderat Bezirksverwaltungsstellen und vorbereitende Bezirksausschüsse gebildet werden.“.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.“.

- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Den Bezirksverwaltungsstellen kann der erste Bürgermeister in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 1).“.

19. Art. 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Unschädlich sind

1. Unterbrechungen, die die Berechtigten nicht zu vertreten haben,
2. Unterbrechungen bei der Ausübung eines ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzungsrechts, die nicht länger als drei Jahre dauern und durch die Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Betriebs verursacht sind.“.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Nutzungsrechte, die nicht ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, erlöschen nicht durch die Einstellung des landwirtschaftlichen Betriebs.“.

20. In Art. 101 Abs. 2 wird nach „(AKDB)“ eingefügt:

„und an den Bayerischen Versorgungsverband, Anstalt des öffentlichen Rechts,“.

21. Art. 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Worte „und der Lagebericht“ eingefügt; das Wort „soll“ wird durch „sollen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jahresberichts“ ersetzt durch „Lageberichts“.

22. In Art. 123 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Arbeit, Familie und Sozialordnung“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – Landkreisordnung – LKrO –, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 612, BayRS 2020–3–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1992 (GVBl S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Ehrenamtlich tätige Kreisbürger dürfen ohne Genehmigung über Angelegen-

heiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt der Landrat. ³Über die Versagung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde; im übrigen gilt Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Wer den Verpflichtungen der Absätze 1, 2 oder 3 Satz 1 schuldhaft zuwiderhandelt, kann vom Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutsche Mark, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu ein-tausend Deutsche Mark, belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. ²Die Haftung gegenüber dem Landkreis richtet sich nach den für den Landrat geltenden Vorschriften und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. ³Der Landkreis stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht worden ist.“.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Art. 14a Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten; Ausfertigung und Bekanntmachung“.

- b) In Absatz 2 ist nach „Satzungen sind“ einzufügen „auszufertigen und“.

4. Dem Art. 35 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.“.

5. In Art. 37 Abs. 4 wird das Wort „Staatsbeamten“ durch das Wort „Staatsbediensteten“ ersetzt. Gleichzeitig wird folgender Halbsatz angefügt:

„; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags.“.

6. Dem Art. 38 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 37 Abs. 4 findet Anwendung.“.

7. Art. 45 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Haftung gegenüber dem Landkreis ist nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflicht-

verletzung darstellt. ³Die Verantwortlichkeit nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.“.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„⁵Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.“.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:
„⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.“.
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
8. Art. 48 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Jedes Mitglied kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.“.
9. Art. 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht eines Eigenbetriebs sollen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) geprüft sein.“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jahresberichts“ ersetzt durch „Lageberichts“.
10. In Art. 109 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Arbeit, Familie und Sozialordnung“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – Bezirksordnung – BezO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 634, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1992 (GVBl S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Ehrenamtlich tätige Bezirksbürger dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt der Bezirksstagspräsident. ³Über die Versagung

der Genehmigung, als Zeuge auszusagen, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde; im übrigen gilt Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Wer den Verpflichtungen der Absätze 1, 2 oder 3 Satz 1 schuldhaft zuwiderhandelt, kann vom Bezirkstag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutsche Mark, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu eintausend Deutsche Mark, belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. ²Die Haftung gegenüber dem Bezirk richtet sich nach den für den Bezirkstagspräsidenten geltenden Vorschriften und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. ³Der Bezirk stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.“.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Inkrafttreten; Ausfertigung und Bekanntmachung“.
- b) In Absatz 2 ist nach „Satzungen sind“ einzufügen „auszufertigen und“.
3. Dem Art. 30 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Für die Wahl gilt Art. 42 Abs. 3. ³Art. 29 Abs. 3 Satz 2 des Gemeindewahlgesetzes gilt entsprechend.“.
4. Art. 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Bezirksstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3) einzelne seiner Befugnisse dem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstags.“.
5. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Der Bezirkstag kann dem Bezirksstagspräsidenten durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. ²Das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach Art. 29 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. ³Der Bezirkstag kann dem Bezirksstagspräsidenten übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht

wieder an sich ziehen; das Recht des Bezirkstags, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.“.

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
6. Dem Art. 33a Abs. 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.“.
7. Dem Art. 34 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Art. 31 Abs. 2 findet Anwendung.“.
8. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet und verteilt der Bezirkstagspräsident die Geschäfte.“.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Die Haftung gegenüber dem Bezirk ist nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. ³Die Verantwortlichkeit nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.“.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
- „⁵Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.“.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:
- „⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.“.
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
10. Art. 45 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Jedes Mitglied kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.“.
11. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht eines Eigenbetriebs sollen spätestens

innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) geprüft sein.“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jahresberichts“ ersetzt durch „Lageberichts“.

12. In Art. 103 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Arbeit, Familie und Sozialordnung“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) ¹Männer und Frauen führen im Dienst die Amtsbezeichnung der ihnen übertragenen Ämter: Erster oder weiterer „Bürgermeister“ oder erste oder weitere „Bürgermeisterin“, „Oberbürgermeister“ oder „Oberbürgermeisterin“, „Landrat“ oder „Landrätin“, „Bezirkstagspräsident“ oder „Bezirkstagspräsidentin“. ²Diese Amtsbezeichnungen dürfen auch außerhalb des Dienstes geführt werden.“.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Früheren kommunalen Wahlbeamten können die Ehrenbezeichnungen „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterin“, „Altobürgermeister“ oder „Altobürgermeisterin“, „Altlandrat“ oder „Altlandrätin“, „Altbezirkstagspräsident“ oder „Altbezirkstagspräsidentin“ verliehen werden; für frühere Beamte auf Zeit tritt in diesen Fällen die Ehrenbezeichnung an die Stelle der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Bezeichnung.“.
2. Art. 138 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „höchstens monatlich 1 200 Deutsche Mark“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „950 Deutsche Mark“ durch die Worte „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Der Ehrensold des Ehegatten nach Absatz 2 Satz 1 darf 60 v. H. des Betrags nach Satz 2 nicht übersteigen.“.
- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
3. Art. 138a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Bestimmungen über den Ehrensold nach Art. 138 gelten für Bezirkstagspräsi-

dentem im Ehrenbeamtenverhältnis und ihre Hinterbliebenen mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des in Art. 138 Abs. 3 Satz 2 genannten Betrags der Betrag von 1 800 Deutsche Mark tritt.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

4. Es wird folgender neuer Art. 165 eingefügt:

„Art. 165

Frauen, denen die Führung einer männlichen Amtsbezeichnung nach Art. 55 Abs. 4 erlaubt worden ist, sind berechtigt, diese Amtsbezeichnung künftig in der weiblichen Form zu führen.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Das Bayerische Krankenhausgesetz – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126–8–A) wird wie folgt geändert:

1. Im 5. Abschnitt wird folgender neuer Art. 25 eingefügt:

„Art. 25

Rechtsformen kommunaler Krankenhäuser

(1) ¹Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände können Krankenhäuser und die damit verbundenen Einrichtungen

1. als Regiebetrieb,
2. als Eigenbetrieb

oder

3. in einer Rechtsform des privaten Rechts

führen oder sich an einem in der Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhaus beteiligen. ²Im Fall des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 bleiben die Vorschriften der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) unberührt.

(2) ¹Führt eine der in Absatz 1 genannten Körperschaften ein Krankenhaus in einer Rechtsform des privaten Rechts oder beteiligt sich daran, muß

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt sein, daß das Krankenhaus seinen im Krankenhausplan des Freistaates Bayern festgelegten Versorgungsauftrag erfüllt,
2. die Körperschaft angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsgremium erhalten und
3. die Haftung der Körperschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

²Die Art. 90, 93, ausgenommen Abs. 1 Satz 3, und Art. 94a der Gemeindeordnung, Art. 78, 80, ausgenommen Abs. 1 Satz 3, und Art. 81a der Land-

kreisordnung sowie Art. 76, 78, ausgenommen Abs. 1 Satz 3, und Art. 79a der Bezirksordnung gelten jeweils entsprechend.

(3) Für Einrichtungen, die zusammen mit einem Krankenhaus betrieben werden, insbesondere für Rehabilitation und Pflege, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

2. Die bisherigen Art. 25 bis 28 werden Art. 26 bis 29.

§ 6

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG – (BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 231), wird wie folgt geändert:

Die Anlage – Bayerische Besoldungsordnung – wird wie folgt geändert:

- a) In BesGr A16 werden beim Amt Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband hinter dem Wort „Spitzenverband“ die Worte „(Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ eingefügt.
- b) In BesGr B3 werden beim Amt Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband nach dem Wort „Spitzenverband“ die Worte „(Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ eingefügt.
- c) In BesGr B4 werden beim Amt Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband hinter dem Wort „Spitzenverband“ die Worte „(Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ eingefügt.
- d) In BesGr B6 werden beim Amt Geschäftsführendes Vorstandsmitglied/Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands hinter dem Wort „Spitzenverbands“ die Worte „(Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ eingefügt.
- e) In BesGr B7 werden beim Amt Geschäftsführendes Vorstandsmitglied/Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands hinter dem Wort „Spitzenverbands“ die Worte „(Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ eingefügt.
- f) In BesGr B8 werden beim Amt Geschäftsführendes Vorstandsmitglied/Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands hinter dem Wort „Spitzenverbands“ die Worte „(Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Ver-

band der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ eingefügt.

§ 7

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und die Bezirksordnung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1992 in Kraft.

(2) Die Regelung in § 1 Nr. 9 gilt für die Zusammensetzung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Gemeinderäte nur für den Fall des Nachrückens von Listennachfolgern nach dem 1. September 1992.

München, den 7. August 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

86-7-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Vom 7. August 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – AGSGB – (BayRS 86-7-A) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Oberste Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Zuständigkeiten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Zuständige Landesbehörde nach § 99 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung.
²Soweit bei der Bedarfsplanung die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind, entscheidet es im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.“

- d) Es wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden und Stellen zu bestimmen, die bei Beamten, Richtern und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten, deren Dienstherr der Freistaat Bayern ist, Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und des § 185 Abs. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind.“

- e) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1, 3 und 4 jeweils die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 7. August 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

753-8-3-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Freistaat Bayern
zur Änderung des Staatsvertrags
über die Entnahme von Wasser aus der Donau
und die Zusammenarbeit
bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben**

Vom 22. Juli 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 1. Juli 1992 dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht. Er tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft.

München, den 22. Juli 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Baden-Württemberg
und
dem Freistaat Bayern
zur Änderung des Staatsvertrags
über die Entnahme von Wasser aus der Donau
und die Zusammenarbeit
bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben**

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern,
beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Art. 1

Änderung des Staatsvertrags

Der Staatsvertrag über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben vom 13. Mai/1. Juni 1970, geändert durch Staatsvertrag vom 12./31. August 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4, § 6 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg“ durch die Worte „Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.
2. In § 4 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Im Hinblick darauf, daß ein Ausgleich nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht oder nicht vollständig möglich ist, gilt dieser Ausgleich auch als dadurch erbracht, daß das Land Baden-Württemberg neben der Umleitung des zum Rheineinzugsgebiet versickernden Wassers folgende Ausgleichsmaßnahmen sicherstellt:

1. Verbesserung der Wasserführung im Flußbett der Iller unterhalb des Wehres Mooshausen (Flußkilometer 52,925)

Es wird die im „Sonderuntersuchungsprogramm Iller“ vorgeschlagene Mindestwassermenge von durchschnittlich 5,6 m³/s belassen und zusätzlich um weitere 18 Mio. m³/Jahr erhöht, um eine jahresdurchschnittliche Mindestwasserabgabe von insgesamt 6,18 m³/s zu erreichen, die jahreszeitlich entsprechend dem Sonderuntersuchungsprogramm zu stufen ist. Ferner wird das aus dem Rottachspeicher in Niedrigwasserzeiten (§ 4 Abs. 1) zur Aufbesserung der Donau abgegebene Wasser im Flußbett der Iller belassen.

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern werden, soweit erforderlich, die Durchführung der erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren sicherstellen. Das Land Baden-Württemberg trägt die Kosten für die Ansprüche der Wasserkraftunternehmen, die sich aus der Erhöhung der Wassermengen im Flußbett der Iller ergeben.

2. Verbesserung des Wasser- und Naturhaushalts im schwäbischen Donaumoos

Zur Verbesserung des Wasser- und Naturhaushalts im schwäbischen Donaumoos, das auch Teil des international bedeutsamen Feuchtgebiets „Donauaue und Donaumoos“ ist, sind eine Wasserzuleitung in diese Moosgebiete und sonstige geeignete Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Das Land Baden-Württemberg wird hierfür an den Bayerischen Naturschutzfonds einen Ausgleichsbetrag von 20 Millionen Deutsche Mark leisten, der zweckgebunden im genannten Bereich zu verwenden ist. Der Ausgleichsbetrag wird in vier gleichen Raten bezahlt, die erste einen Monat nach Hinterlegung des Staatsvertrags und die folgenden Raten jeweils am 2. Januar 1993, 1994 und 1995. Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern werden die erforderlichen Maßnah-

men miteinander abstimmen und sich hierbei gegenseitig, insbesondere bei erforderlichen Verwaltungsverfahren, unterstützen.

Diese Ausgleichsmaßnahmen werden auf den Speicherraum nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mit 18 Mio. m³ angerechnet. Der Freistaat Bayern wird die der Landeswasserversorgung erteilte Bewilligung zur Wasserentnahme aus der Donau bei Leipheim entsprechend dieser Regelung ergänzen. Das Land Baden-Württemberg stimmt dem zu.“

3. In § 5 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Dies gilt sinngemäß auch für Wasserentnahmen und Umleitungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 sowie für Meßeinrichtungen zum Nachweis der Wassermengen im Sinn des § 4 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 unterhalb des Wehres Mooshausen.“

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder und tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden bei der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegt sind.

Stuttgart, den 20. Dezember 1991

**Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg**

Erwin Teufel

München, den 22. Januar 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2251-7-S

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zum Europäischen Fernsehkanal**

Vom 25. Juli 1992

Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkanal wird nachstehend bekanntgemacht. Der Staatsvertrag ist am 11. Juli 1992 in Kraft getreten.

München, den 25. Juli 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Vertrag

**zwischen den Ländern
Baden-Württemberg, Freistaat Bayern,
Berlin, Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland,
Schleswig-Holstein**

**und der Französischen Republik
zum Europäischen Fernsehkanal**

Das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidenten,

Traité

**entre les Laender de Bade-Wurtemberg,
de l'Etat Libre de Bavière,
de Berlin, de la Ville Libre
Hanséatique de Brême,
de la Ville Libre et Hanséatique
de Hambourg, de Hesse, de Basse-Saxe,
de Rhénanie du Nord-Westphalie,
de Rhénanie-Palatinat, de Sarre,
du Schleswig-Holstein**

**et la République Française
sur la Chaîne Culturelle Européenne**

Le Land de Bade-Wurtemberg
l'Etat Libre de Bavière
le Land de Berlin
la Ville Libre Hanséatique de Brême
la Ville Libre et Hanséatique de Hambourg
le Land de Hesse,
le Land de Basse-Saxe
le Land de Rhénanie du Nord-Westphalie
le Land de Rhénanie-Palatinat
la Sarre
le Land de Schleswig-Holstein,
représentés par les Ministres-Présidents,

und die Französische Republik,

vertreten durch Herrn Jack Lang, Minister für Kultur, Kommunikation, Große Baumaßnahmen und für die 200-Jahr Feier der Französischen Revolution und Frau Catherine Tasca, Staatsministerin für Kommunikation beim Minister für Kultur,

das Vorhaben der französischen Fernsehgesellschaft La Sept sowie der von den deutschen öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten der ARD und dem ZDF gegründeten Beteiligungsgesellschaft begrüßend, eine gemeinsame unabhängige Fernsehgesellschaft mit kultureller und europäischer Ausrichtung mit Sitz in Straßburg, nachstehend „Europäischer Fernsehkanal“ (EKK) benannt, zu errichten,

in dem Bestreben, das Verständnis und die Annäherung zwischen den Völkern in Europa zu festigen,

in dem Wunsch, den Bürgern Europas ein gemeinsames Fernsehprogramm anzubieten, welches der Darstellung des kulturellen Erbes und des künstlerischen Lebens in den Staaten, Regionen und der Völker Europas und der Welt dienen soll,

in der Absicht, die Ausstrahlung eines solchen europäischen Fernsehangebots gemäß den Grundsätzen des freien Flusses von Informationen und Ideen sowie der Unabhängigkeit von Rundfunkveranstaltern zu gewährleisten,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der EKK hat die alleinige Verantwortung für die Programmplanung. Er ist gleichermaßen verantwortlich für die Programmrealisierung, die er ebenso wie die Verwaltung des Personals und die Haushaltsbewirtschaftung unter ausschließlicher Aufsicht und Kontrolle der Gesellschafter wahrnimmt und damit unabhängig von staatlichen Eingriffen einschließlich unabhängiger Instanzen für die Gestaltung des Rundfunkwesens des Sitzlandes. Ebenso steht die Leitung, die Verwaltung und die Bezahlung des Personals sowie der Haushaltsplan der französischen und deutschen Gesellschafter des EKK in der alleinigen Verantwortung dieser Gesellschafter.

(2) Die französischen und deutschen Gesellschafter bestimmen vertraglich die Regeln für die Gestaltung des vom EKK ausgestrahlten Programmes. Diese Regeln sind in dem Gesellschaftsvertrag des EKK enthalten.

Artikel 2

Das Programm wird über den Rundfunksatelliten TDF abgestrahlt. Die Vertragsstaaten streben darüber hinaus an, durch Bereitstellung zusätzlicher Übertragungswege eine möglichst gleichgewichtige Versorgungsreichweite zu erreichen.

Artikel 3

Die französische Regierung verpflichtet sich, daß die deutschen und französischen Finanzleistungen für den EKK nicht durch die Zahlung von Mehrwertsteuer verringert werden.

et la République Française,

représentée par M. Jack Lang, Ministre de la Culture, de la Communication, des Grands Travaux et du Bicentenaire et Mme Catherine Tasca, Ministre délégué auprès du Ministre de la Culture, de la Communication, des Grands Travaux et du Bicentenaire, chargé de la Communication

se félicitant du projet de la société française de télévision La Sept, ainsi que de la société de participation créée par les offices allemands de radiodiffusion de droit public régionaux de l'ARD et par la ZDF, de créer une société de télévision commune et indépendante à vocation culturelle et européenne ayant son siège à Strasbourg, ci-après dénommée »Chaîne Culturelle Européenne« (CCE),

désireux de consolider la compréhension et le rapprochement entre les peuples en Europe,

souhaitant offrir aux citoyens de l'Europe une chaîne de télévision commune qui soit un instrument de présentation du patrimoine culturel et de la vie artistique des Etats, des régions et des peuples de l'Europe et du monde,

dans le but de garantir la diffusion d'un tel programme de télévision européen conformément aux principes de la libre circulation des informations et des idées ainsi que de l'indépendance des organismes radiodiffuseurs,

sont convenus de ce qui suit:

Article 1^{er}

(1) La CCE a la responsabilité exclusive de la programmation. Elle est également responsable de la réalisation des programmes, qu'elle assume de même que la gestion du personnel et du budget sous la surveillance et le contrôle des seuls sociétaires et, partant, à l'exclusion de toute intervention d'autorités publiques, y compris d'autorités indépendantes chargées de la régulation de l'audiovisuel dans le pays du siège. De même, la direction, la gestion et la rémunération du personnel ainsi que l'établissement du budget des sociétaires français et allemand relèvent de la seule responsabilité de ces mêmes sociétaires.

(2) Les sociétaires français et allemand définissent contractuellement les règles de programmation applicables aux programmes diffusés par la CCE. Ces règles sont inscrites dans le contrat de société de la CCE.

Article 2

Le programme sera diffusé par le satellite de radiodiffusion TDF. Les Etats contractants s'efforcent en outre, en fournissant des moyens complémentaires de diffusion, de parvenir à une capacité de réception aussi équilibrée que possible.

Article 3

Le Gouvernement français s'engage à ce que les contributions financières française et allemande à la CCE ne soient pas réduites par le paiement de la TVA.

Artikel 4

Weitere deutsche Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Vertrag steht zudem jedem Mitgliedsstaat des Europarates und jeder Vertragspartei des Europäischen Kulturabkommens zum Beitritt offen, wenn Fernsehveranstalter solcher Staaten Gesellschafter des EKK geworden sind oder werden sollen. Die Beitrittsurkunden werden bei der französischen Regierung hinterlegt. Der Beitritt wird am 30. Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunden wirksam.

Artikel 5

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden bei der französischen Regierung hinterlegt.

Artikel 6

(1) Nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages steht es jedem Vertragsstaat frei, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Notifikation gegenüber den anderen Vertragsstaaten wirksam.

(2) Ein Vertragsstaat kann davon abweichend den Vertrag dann jederzeit kündigen, wenn ein Gesellschafter durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages aus dem EKK austritt. Diese Kündigung wird zeitgleich mit der Kündigung des Gesellschaftsvertrages wirksam und erfolgt durch Notifikation gegenüber den anderen Vertragsstaaten.

Article 4

D'autres Laender allemands peuvent adhérer au présent Traité. Le présent Traité est par ailleurs ouvert à tous les Etats membres du Conseil de l'Europe et à tous les Etats parties à la Convention Culturelle Européenne, dès lors que les radiodiffuseurs de ces Etats sont devenus ou sont appelés à devenir sociétaires de la CCE. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du Gouvernement français. L'adhésion entre en vigueur le 30^{ème} jour consécutif au dépôt des instruments d'adhésion.

Article 5

Le présent Traité est soumis à ratification. Il entrera en vigueur un mois après échange des instruments de ratification. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Gouvernement français.

Article 6

(1) Au terme d'une période de trois ans à compter de l'entrée en vigueur du présent Traité, tout Etat signataire est libre de résilier par écrit le présent Traité. La résiliation prend effet un an après notification aux autres Etats signataires.

(2) Par dérogation à ce qui précède, un Etat signataire peut résilier le présent Traité à tout moment dès lors qu'un sociétaire quitte la CCE par résiliation du contrat de société. La résiliation du Traité prend effet en même temps que la résiliation du contrat de société et s'effectue par notification faite aux autres Etats signataires.

Zur Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Berlin am 2. Oktober 1990

in 12 Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Für das Land Baden-Württemberg
Pour le Land de Bade-Wurtemberg**

Lothar Späth

**Für den Freistaat Bayern
Pour l'Etat Libre de Bavière**

Max Streibl

**Für das Land Berlin
Pour le Land de Berlin**

Walter Momper

**Für die Freie Hansestadt Bremen
Pour la Ville Libre Hanséatique de Brême**

Klaus Wedemeier

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Pour le Ville Libre et Hanséatique de Hambourg**

Henning Voscherau

**Für das Land Hessen
Pour le Land de Hesse**

Walter Wallmann

En foi de quoi, les plénipotentiaires, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Traité.

Fait à Berlin le 2 octobre 1990

en 12 exemplaires, chacun en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

**Für das Land Niedersachsen
Pour le Land de Basse-Saxe**

Gerhard Schröder

**Für das Land Nordrhein-Westfalen
Pour le Land de Rhénanie du Nord-Westphalie**

Johannes Rau

**Für das Land Rheinland-Pfalz
Pour le Land de Rhénanie-Palatinat**

Carl-Ludwig Wagner

**Für das Saarland
Pour la Sarre**

Oskar Lafontaine

**Für das Land Schleswig-Holstein
Pour le Land de Schleswig-Holstein**

Björn Engholm

**Für die Französische Republik
Pour la République Française**

Jack Lang
Catherine Tasca

Protokollerklärung

Die Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland und die Vertreter der französischen Regierung, Herr Jack Lang, Minister für Kultur, Kommunikation, Große Baumaßnahmen und für die 200-Jahr Feier der Französischen Revolution und Frau Catherine Tasca, Staatsministerin für Kommunikation beim Minister für Kultur, sind am 2. Oktober 1990 in Berlin zusammengekommen und haben den Vertrag über den Europäischen Fernsehkanal unterzeichnet.

Aus Anlaß dieser Unterzeichnung hat die französische Regierung folgende Erklärung abgegeben:

„Die französische Regierung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, daß solange wie notwendig zusätzliche Übertragungswege für das Programm zur Verfügung gestellt werden, damit die tatsächliche Versorgung der Haushalte in Frankreich nicht deutlich hinter der Versorgung der deutschen Haushalte mit diesem Programm zurückbleibt.“

Procès-verbal

Les Ministres-Présidents des Laender de la République fédérale d'Allemagne et les représentants du Gouvernement de la République Française, M. Jack Lang, Ministre de la Culture, de la Communication, des Grands Travaux et du Bicentenaire et Mme Catherine Tasca, Ministre délégué auprès du Ministre de la Culture, de la Communication, des Grands Travaux et du Bicentenaire, chargé de la Communication, réunis à Berlin le 2 octobre 1990, ont signé le Traité sur la Chaîne Culturelle Européenne.

A l'occasion de cette signature, le Gouvernement de la République Française a fait la déclaration suivante:

«Le Gouvernement français veillera, dans la mesure de ses possibilités, à mettre à disposition des moyens de diffusion complémentaires pour la chaîne aussi longtemps que nécessaire de façon que la capacité effective de réception par les foyers en France ne reste pas nettement inférieure à la capacité de réception de cette chaîne par les foyers allemands».

2030-3-5-2-F

**Verordnung
zu Änderung der
Verordnung über beamten-,
richter-, besoldungs- und
reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen**

Vom 13. Juli 1992

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZuStV-FM) vom 14. April 1992 (GVBl S. 103, BayRS 2030-3-5-2-F) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Befugnis, die Beihilfen der Beamten und Richter in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen, wird – mit Ausnahme der Beamten und Richter des Finanzgerichts München – den Bezirksfinanzdirektionen übertragen. ²Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bereich die Dienststelle des Beamten oder Richters ihren Sitz hat.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) ¹Soweit sich durch diese Verordnung die Zuständigkeiten ändern, geht die Zuständigkeit erst mit der Übernahme der einzelnen Aufgabe auf die künftig zuständige Bezirksfinanzdirektion über. ²Die übernehmende Behörde hat den Übergang der Zuständigkeit den jeweils betroffenen Beihilfeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

München, den 13. Juli 1992

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

2013-1-15-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Zufließen
und die Überlassung von Kosten
(Gebühren und Auslagen)
nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2
des Kostengesetzes**

Vom 29. Juli 1992

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 der Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 251, BayRS 2013-1-15-F), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1990 (GVBl S. 141), wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Die Kosten für die gemäß Art. 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 198 S. 1) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich landwirtschaftliche Marktordnung vom 11. März 1986 (GVBl S. 23, BayRS 7841-1-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (GVBl S. 72), vorzunehmenden Amtshandlungen der zugelassenen privaten Kontrollstellen im Freistaat Bayern fließen dem Rechtsträger der jeweiligen Kontrollstelle zu.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. April 1992 in Kraft.

München, den 29. Juli 1992

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

2210-2-10-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeit
und das Verfahren
bei Ergänzung des Diplomgrades
durch den Zusatz „Univ.“**

Vom 30. Juli 1992

Auf Grund von Art. 131 Abs. 3 und 4, Art. 133 Abs. 6 und Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die §§ 2, 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“ (BayRS 2210-2-10-1-K), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213), und die Anlage zu dieser Verordnung werden mit den sich aus § 2 ergebenden Einschränkungen aufgehoben.

§ 2

(1) Verfahren nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht unanfechtbar abgeschlossen sind, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

(2) ¹Deutsche Staatsangehörige, die die ehemalige Deutsche Demokratische Republik vor dem 2. Juli 1990 verlassen haben, können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Antrag nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“ stellen. ²Über den Antrag wird nach den bisher geltenden Bestimmungen entschieden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

München, den 30. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2234-2-K

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 30. Juli 1992

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1989 (GVBl S. 417), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der Ministerialbeauftragte genehmigen, daß anstelle von Chemie Französisch oder Latein gewählt wird.“

2. Folgender § 74a wird eingefügt:

„§ 74a

Besondere Prüfung

(1) Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, denen wegen der Note „ungenügend“ in einem oder Note „mangelhaft“ in zwei Vorrückungsfächern die Oberstufenreife nicht zuerkannt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den Realschulabschluß erwerben.

(2) ¹Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluß an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. ²Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien an einer vom Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Realschule abgehalten.

(3) ¹Über die Zulassung zur Besonderen Prüfung entscheidet der zuständige Ministerialbeauftragte auf Antrag. ²Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.

(4) ¹Bei jedem Ministerialbeauftragten für die Realschulen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt, der zu gleichen Teilen aus Lehrern der Realschulen und Gymnasien besteht. ²Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Ministerialbeauftragte oder sein Stellvertreter. ³Die Aufgaben werden im jährlichen Wechsel zentral für ganz Bayern von einem der Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums gestellt. ⁴Sie werden für den einzelnen Aufsichtsbezirk vom jeweiligen Prüfungsausschuß korrigiert und

benotet, der auch über das Bestehen der Besonderen Prüfung entscheidet.

(5) ¹Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. ²Für die Prüfung gilt:

1. Im Fach Deutsch werden dem Schüler drei Themen zur Wahl gestellt; die Arbeitszeit beträgt 240 Minuten.

2. Im Fach Mathematik besteht die Aufgabe aus mehreren Teilaufgaben; die Arbeitszeit beträgt 150 Minuten.

3. In der ersten Fremdsprache Englisch wird eine Textaufgabe einschließlich Übersetzung ins Deutsche mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten verlangt. Dies gilt auch für die erste Fremdsprache Französisch. In der ersten Fremdsprache Latein wird eine Übersetzung in das Deutsche mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten gefordert.

(6) Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note „mangelhaft“ und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note „befriedigend“ vorliegt.

(7) ¹Wer die Besondere Prüfung bestanden hat, erhält eine vom Ministerialbeauftragten ausgestellte Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Die Bescheinigung wird unter dem Datum erteilt, an dem der Prüfungsausschuß das Bestehen der Besonderen Prüfung festgestellt hat. ³Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

(8) Bei Nichtbestehen der Besonderen Prüfung wird eine gesonderte Bescheinigung nicht ausgestellt.

(9) Eine Wiederholung der Besonderen Prüfung ist nicht zulässig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, den 30. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 30. Juli 1992

Auf Grund von Art. 8 Abs. 4 Satz 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2, Art. 32 Abs. 4 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1990 (GVBl S. 363), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl 13 durch die Zahl 12 und die Zahl 15 durch die Zahl 14 ersetzt.
2. Der Dritte Teil des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil

Sondervorschriften für die Jahrgangsstufe 5

§ 11

Klassenelternversammlung

¹Während des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, sich über den Fortschritt ihrer Kinder zu unterrichten. ²Insbesondere ist möglichst bald nach Aufnahme des Unterrichts eine Klassenelternversammlung zu veranstalten, bei der die Fragen behandelt werden, die sich aus dem Übertritt an das Gymnasium ergeben.

§ 12

Rückkehr an die Volksschule

¹Schüler, die während des Schuljahres in die Volksschule zurückgekehrt sind, können zu Beginn des folgenden Schuljahres ohne Probeunterricht erneut in die unterste Jahrgangsstufe des Gymnasiums eintreten. ²Die Bestimmungen über die Altersgrenze bleiben unberührt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen ist. ³Die Entscheidung

über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers getroffen.

(5) ¹Die Probezeit dauert in der Regel bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. ²Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz

1. in der Regel innerhalb der Woche vor dem Termin für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses,
2. bei Schülern, bei denen sich schon früher eindeutig zeigt, daß sie für das Gymnasium nicht geeignet sind, innerhalb der ersten sieben Schultage im Dezember.

³Mit dieser Entscheidung endet die Probezeit.

(6) ¹Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über den Termin des Zwischenzeugnisses hinaus, längstens bis zum Ende des Schuljahres, verlängert werden. ²Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen jedoch den Vorrückungsbestimmungen.“

- b) es werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn der Schüler in keinem der Fächer, die er als Leistungskursfächer gewählt hat, und in höchstens zwei der dazu verpflichtend vorgeschriebenen Grundkursfächer weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – der einfachen Wertung als Halbjahresleistung erzielt hat. ²Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; der Schüler muß in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten.

(8) Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand, sofern nicht andere Gründe entgegenstehen, in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschüler.

(9) Für Schüler, die nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die Jahrgangsstufe 12 oder 13 aufgenommen werden wollen, kann das Staatsministerium Einzelregelungen treffen.“

4. In § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Eine Wiederholung von Übergangs- oder Anschlußklassen ist nicht zulässig.“
5. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Zahlen „9, 10 oder 11“ durch die Zahlen „8, 9, 10 oder 11“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
7. § 25 erhält folgende Fassung:
- „§ 25
- Einrichtung von Grund- und Leistungskursen
- (1) ¹Der Unterricht wird in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in Grund- und Leistungskursen durchgeführt. ²Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung von Kursen an staatlichen Gymnasien trifft das Staatsministerium.
- (2) ¹Über die Einführung jahrgangsstufenübergreifender Grundkurse entscheidet der Schulleiter. ²Die Einrichtung jahrgangsstufenübergreifender Leistungskurse ist nicht zulässig.“
8. § 26 wird aufgehoben.
9. § 24a wird § 26.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird „§ 25 Abs. 5“ ersetzt durch die Worte „der Bekanntmachung des Staatsministeriums“,
- bb) in Satz 5 wird „§ 24a“ ersetzt durch „§ 26“,
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
11. § 28 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Spätestens zum 15. Januar der Jahrgangsstufe 13 sind die noch erforderlichen Festlegungen für die Abiturprüfungsfächer im Grundkursbereich durch schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 6 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 zu treffen.“
12. In § 29 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Gleiches gilt für den Fall des Überspringens der Jahrgangsstufe 11.“
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Soweit sie nicht als Abiturprüfungsfächer gewählt wurden, sind ferner die Fächer
- Deutsch,
 - eine fortgeführte Fremdsprache,
 - Mathematik,
 - Geschichte,
- Religionslehre, ggf. Ethik,
- Physik oder Chemie oder Biologie,
- Sport
- in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen. ²Ferner sind für mindestens zwei innerhalb eines Schuljahres aufeinanderfolgende Ausbildungsabschnitte zu belegen:
- Kunsterziehung oder Musik,
 - eines der Fächer Erdkunde, Sozialkunde oder Wirtschafts- und Rechtslehre sowie
 - eine weitere Naturwissenschaft.“,
- b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) ¹Kann für Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, in der Kursphase der Oberstufe Ethikunterricht nicht eingerichtet werden, so haben die Schüler die anfallenden Stunden aus dem Unterrichtsangebot des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes zu belegen. ²Ist dieses nicht möglich, so trifft das Staatsministerium eine Einzelentscheidung.“,
- d) Absatz 7 wird aufgehoben,
- e) der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7,
- f) im neuen Absatz 7 wird nach dem Wort „Punkten“ der Klammerausdruck „(einfache Wertung)“ eingefügt,
- g) es wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) ¹Hat ein Schüler auf Grund einer Halbjahresleistung von 0 Punkten die Bedingung des § 30 Abs. 4 nicht erfüllt und könnte er die Belegungsverpflichtung auch nicht durch Besuch eines Fortsetzungskurses in Jahrgangsstufe 13 erfüllen, so kann ihm auf Antrag gestattet werden, die ersten beiden Kurshalbjahre des betreffenden Grundkursfaches mit dem nachfolgenden Jahrgang zu wiederholen. ²Die ursprünglich in diesem Grundkursfach erbrachten Leistungen verfallen.“
14. In § 32 Nr. 2 werden die Worte „Es sollen unter Berücksichtigung der Zahl der Teilnehmer diejenigen Kurse vorrangig sichergestellt werden“ ersetzt durch die Worte „Es müssen diejenigen Kurse sichergestellt werden“.
15. In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „elf“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
16. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Englische bzw. Französische Konversation“ werden ersetzt durch die Worte „fremdsprachige Konversation“,

- bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) In den Grundkursen in fremdsprachiger Konversation werden anstelle der schriftlichen Leistungsnachweise zwei auf Band aufzeichnende Konversationsübungen im Halbjahr abgehalten. Steht ein Tonträger nicht zur Verfügung, so werden dafür zwei Hörverstehensübungen mit schriftlichen Schülerantworten gefordert.“
- b) Absatz 8 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
17. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴In den Jahrgangsstufen 12 und 13 werden in den Leistungskursen Stegreifaufgaben nicht gefordert; über die Zulässigkeit von Stegreifaufgaben in den Grundkursen entscheidet die Lehrerkonferenz.“
- b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Handarbeiten, Textilarbeit“ durch die Worte „Textilarbeit mit Werken“ ersetzt.
18. In § 52 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Humanistischen Gymnasiums oder des Neusprachlichen Gymnasiums“ durch die Worte „einer anderen Ausbildungsrichtung“ ersetzt.
19. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „in den Jahrgangsstufen 5 mit 11“ werden ersetzt durch die Worte „in den Jahrgangsstufen 7 bis 11“,
- bb) der Satz „In Jahrgangsstufen mit nur drei Kernfächern kann die Note 5 in zwei Kernfächern auch ausgeglichen werden durch Note 2 im dritten Kernfach und Note 2 in einem weiteren Vorrückungsfach“ wird aufgehoben,
- b) in Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „in den Jahrgangsstufen 5 mit 10“ ersetzt durch die Worte „in den Jahrgangsstufen 7 bis 10“,
- c) in Absatz 3 Nr. 4 wird der Halbsatz 2 aufgehoben.
20. In § 56 Abs. 1 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „für das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gilt § 55 Abs. 3 entsprechend.“
21. In § 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Archiv der Schule“ durch die Worte „bei der Schule“ ersetzt.
22. In § 65 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „nach Anlage 4“ gestrichen.
23. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt, die Worte „nach Möglichkeit“ werden gestrichen,
- b) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
24. In § 70 Abs. 4 Satz 1 werden das Komma und die Worte „von denen mindestens einer Mitglied des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Fachausschusses sein soll“ gestrichen.
25. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „erforderlichen“ gestrichen,
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Kurzreferat des Schülers zu dem ihm gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem nach Anlage 11 gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch über das Kurzreferat;“,
- bb) in Satz 2 werden nach dem Wort „Colloquiumsprüfung“ die Worte „(mehr als zwei pro Halbjahr) sowie geeignete Texte als Begleitlektüre“ – eingefügt,
- cc) in Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Themenbereiche“ ersetzt.
26. § 72 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die Leistungen in der mündlichen Prüfung (einschließlich der Colloquiumsprüfung) bewertet der zuständige Ausschuß. ²Dabei soll eine Einigung versucht werden. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Punktzahl vom Vorsitzenden des Ausschusses oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt.“
27. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. keine der im Rahmen der Abiturprüfung einzubringenden Punktzahlen – weder Prüfungsleistung noch eine der Halbjahresleistungen des Ausbildungsabschnitts 13/2 – in den vier Abiturprüfungsfächern 0 Punkte beträgt;“,
- b) in Nummer 9 wird der Klammerausdruck „(§ 31 Abs. 4 Satz 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 31 Abs. 4)“ ersetzt.
28. In § 81 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „Ferner muß der Bewerber eine Erklärung abgeben, daß er in Physik und Chemie“ durch die Worte „Bei Wahl der Fächer Physik und Chemie muß der Bewerber eine Erklärung abgeben, daß er im gewählten Fach“ ersetzt.
29. In § 82 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „ein Leistungskursdoppelfach“ durch die Worte „das Leistungskursdoppelfach“ ersetzt.
30. In § 83 Abs. 1 Nr. 1 Spiegelstrich 4 werden die Worte „bei Leistungskursdoppelfächern“ durch die Worte „bei dem Leistungskursdoppelfach“ ersetzt.

31. § 87 erhält folgende neue Fassung:

„§ 87

Feststellungsprüfung zum Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache

(1) Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife können für Studienzwecke mit einer Feststellungsprüfung in Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch und Spanisch als erste, zweite oder dritte Fremdsprache Kenntnisse oder gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen.

(2) ¹Die Feststellungsprüfung findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt. ²Der Zulassungsantrag ist bis spätestens 15. Mai an das öffentliche Gymnasium zu stellen, an dem der Bewerber sich der Prüfung unterziehen will und an dem das betreffende fremdsprachliche Fach geführt wird.

(3) Mit dem Zulassungsantrag haben die Bewerber folgende Nachweise vorzulegen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Nachweis über die Hauptwohnung;
3. einen kurzen Lebenslauf mit den wichtigsten Angaben über den Studiengang;
4. eine Erklärung über die Art der Vorbereitung.

(4) ¹Die Feststellungsprüfung besteht aus einer Schulaufgabe und einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten. ²Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung 2 : 1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet. ³Die endgültige Note wird vom Schulleiter festgelegt.

(5) Kenntnisse werden nachgewiesen durch eine Feststellungsprüfung nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 7 bei der ersten Fremdsprache und am Ende der Jahrgangsstufe 10 bei der zweiten und dritten Fremdsprache.

(6) ¹Gesicherte Kenntnisse werden nachgewiesen durch eine Feststellungsprüfung nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 9 bei der ersten und am Ende der Jahrgangsstufe 11 bei der zweiten und dritten Fremdsprache. ²§ 86 bleibt unberührt.

(7) Der Prüfung liegt der Lehrplan des gewählten Faches für die betreffende Jahrgangsstufe zugrunde.

(8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 25 bzw. Anlage 26 ausgestellt.“

32. § 88 wird aufgehoben.

33. Dem § 104 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecher weiter.“

34. In § 106 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „bis zu“ gestrichen.

35. Dem § 107 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Bezirksschülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Bezirksschülersprecher weiter.“

36. In § 111 Abs. 5 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

37. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten A, B und E wird die Stundentafel in der Jahrgangsstufe 11 für die Fächer Latein und Englisch jeweils wie folgt geändert:

Latein 4

Englisch 4

b) Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

⁴ Jahrgangsstufen 5 und 6:

Davon zwei Stunden erweiterter Basis-Sportunterricht

Jahrgangsstufen 7 mit 11:

Davon zwei Stunden differenzierter Sportunterricht in der Regel am Nachmittag

c) in Fußnote 7 wird das Wort „Textilarbeit“ durch die Worte „Textilarbeit mit Werken“ ersetzt und das Wort „gewählt“ wird durch das Wort „angeboten“ ersetzt,

d) in Fußnote 8 werden die Worte „während der Schulzeit in den Ferien“ durch die Worte „in den Ferien im Verlauf der Jahrgangsstufe 11“ ersetzt.

38. Anlage 2 Buchst. A wird wie folgt geändert:

a) die Querspalte „Politik und Zeitgeschichte /-/-/-/-/2/2/2/“ wird angefügt,

b) die Worte „Handarbeiten/Textilarbeit“ werden durch die Worte „Textilarbeit mit Werken“ ersetzt.

39. Anlage 4 wird durch die **Anlage 4** dieser Verordnung ersetzt.

40. In Anlage 5 Nr. 2.1 werden die Worte „Französische Konversation“ ersetzt durch die Worte „fremdsprachige Konversation (nur für Schüler, die in der Jahrgangsstufe 11 Pflichtunterricht in dieser Sprache gehabt haben)“.

41. In Anlage 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

42. In Anlage 10 Nrn. 14 und 15 werden jeweils die Worte „zwei Aufgaben“ durch die Worte „vier Aufgaben“ ersetzt.

43. In Anlage 11 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) In den folgenden Fächern werden besondere Regelungen getroffen:

- Im Fach Mathematik darf der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnittes eines der drei Gebiete Infinitesimalrechnung, Analytische Geometrie oder Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.
- In den modernen Fremdsprachen ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung eines der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird vom Schüler rechtzeitig aus dem Angebot des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.“

44. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „einzubringen“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ angefügt,
 - bb) die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - (1) In den mit „Fachbezeichnung“ überschriebenen Zeilen „d, e, f, gr, l, it, ru, sp (als fortgeführte Fremdsprache)¹⁾“ und „m“ wird der Ausdruck „2 bzw. 3²⁾“ jeweils ersetzt durch die Zahl „3“,
 - (2) in der Zeile „g, ek, sk, wr; ev, k, eth³⁾“ wird der Fußnotenhinweis „³⁾“ aufgehoben,
- b) in Fußnote 1 wird in Satz 2 „§ 31 Abs. 4 Satz 2“ durch „§ 31 Abs. 4“ ersetzt,
- c) Fußnote 3 wird aufgehoben.

45. In den Anlagen 15, 16, 17 und 18 wird jeweils die Zeile „Handarbeiten . . . “ gestrichen.

46. Anlage 21 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 2 des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird das Wort „Fräulein“ gestrichen,
- b) in Nummer VI werden die Worte „Fräulein“ und „einschließlich Berlin (West)“ gestrichen.

47. Anlage 22 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Deckblatt des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird das Datum „14. September 1974“ durch das Datum „13. September 1974“ ersetzt,
- b) in Seite 2 des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird das Wort „Fräulein“ gestrichen,
- c) in Nummer IV werden die Worte „Fräulein“ und „einschließlich Berlin (West)“ gestrichen.

48. Anlage 24 Nr. II wird wie folgt geändert:

- a) die Worte „als erstes, zweites oder drittes Fach“ werden ersetzt durch die Worte „als erstes bis viertes Fach“,
- b) die Worte „schriftlich und mündlich“ werden ersetzt durch die Worte „schriftlich und gegebenenfalls mündlich“.

49. Anlage 25 wird durch die **Anlage 25** dieser Verordnung ersetzt.

50. Anlage 26 wird durch die **Anlage 26** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 1, 31, 32, 49 und 50 am 1. August 1993 in Kraft.

(3) § 1 Nr. 13 Buchst. a bis c, Nrn. 22, 27, 39 und 44 gelten nicht für Schüler, die sich im Schuljahr 1992/93 in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 oder im Schuljahr 1993/94 in der Jahrgangsstufe 13 befinden.

(4) § 1 Nr. 15 gilt nicht für diejenigen Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die bisherige Höchstausbildungsdauer bereits ausgeschöpft haben oder die den Abschluß der Schule nicht mehr innerhalb der neuen Höchstausbildungsdauer erreichen könnten.

München, den 30. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 4

Wahlpflichtangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13

Aus dem Wahlpflichtangebot stellt der Schüler im Rahmen der an seiner Schule angebotenen Möglichkeiten sein **Pflichtprogramm** zusammen.

Den jeweils wählbaren Leistungskurskombinationen sind Grundkurse der drei Aufgabenfelder sowie das Fach Sport nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle verpflichtend zugeordnet:

Leistungskurs- kombination			Verpflichtend zugeordnete Grundkurse								
			sprachlich-literarisch- künstlerisches Aufgabenfeld			gesellschaftswissen- schaftliches Aufgabenfeld			mathematisch-natur- wissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld		spo
			d	e, f ¹⁾ , gr, l	ku, mu	g	ek, sk, wr ¹¹⁾	ev, k; eth	m	b, c, ph ¹¹⁾	
1	D	Kü ²⁾	—	◆ ¹⁾	—	◆	◆	◆	◆	◆◆	◆
2	D	PB ³⁾	—	◆ ¹⁾	◆	◆ ¹⁰⁾	◆ ¹⁰⁾	◆	◆	◆◆	◆
3	D	Rel ⁴⁾	—	◆ ¹⁾	◆	◆	◆	—	◆	◆◆	◆
4	D	Spo	—	◆ ¹⁾	◆	◆	◆	◆	◆	◆◆	—
5	Fs ¹⁾	D	—	—	◆	◆	◆	◆	◆	◆◆	◆
6	Fs ¹⁾	Fs ¹⁾	◆	—	◆	◆	◆	◆	◆	◆◆	◆
7	Fs ¹⁾	Kü ²⁾	◆	—	—	◆	◆	◆	◆	◆◆	◆
8	Fs ¹⁾	PB ³⁾	◆	—	◆	◆ ¹⁰⁾	◆ ¹⁰⁾	◆	◆	◆◆	◆
9	Fs ¹⁾	Rel ⁴⁾	◆	—	◆	◆	◆	—	◆	◆◆	◆
10	Fs ¹⁾	M	◆	—	◆	◆	◆	◆	—	◆◆	◆
11	Fs ¹⁾	Nw ⁵⁾	◆	—	◆	◆	◆	◆	◆	◆	◆
12	Fs ¹⁾	Spo	◆	—	◆	◆	◆	◆	◆	◆◆	—
13	M	D	—	◆ ¹⁾	◆	◆	◆	◆	—	◆◆	◆
14	M	Kü ²⁾	◆	◆ ¹⁾	—	◆	◆	◆	—	◆◆	◆
15	M	PB ³⁾	◆	◆ ¹⁾	◆	◆ ¹⁰⁾	◆ ¹⁰⁾	◆	—	◆◆	◆
16	M	Rel ⁴⁾	◆	◆ ¹⁾	◆	◆	◆	—	—	◆◆	◆
17	M	Nw ⁵⁾	◆	◆ ¹⁾	◆	◆	◆	◆	—	◆	◆
18	M	Spo	◆	◆ ¹⁾	◆	◆	◆	◆	—	◆◆	—
19	Nw ⁵⁾	D	—	◆ ¹⁾	◆	◆	◆	◆	◆	◆	◆
20	Nw ^{6) 7)}	Kü ²⁾	◆	◆ ¹⁾	—	◆	◆	◆	◆	◆	◆
21	Nw ^{6) 8)}	PB ³⁾	◆	◆ ¹⁾	◆	◆ ¹⁰⁾	◆ ¹⁰⁾	◆	◆	◆	◆
22	Nw ⁶⁾	Rel ⁴⁾	◆	◆ ¹⁾	◆	◆	◆	—	◆	◆	◆
23	Nw ⁹⁾	Ph	◆	◆ ¹⁾	◆	◆	◆	◆	◆	—	◆
24	Nw ⁶⁾	Spo	◆	◆ ¹⁾	◆	◆	◆	◆	◆	◆	—

Abkürzungen wie Anlage 3

Das Zeichen ◆ bedeutet, daß aus der betreffenden Spalte 1 Grundkursfach gewählt werden muß, das Zeichen ◆◆ bedeutet, daß aus der betreffenden Spalte 2 Grundkursfächer gewählt werden müssen.

Fußnoten:

- 1) eine fortgeführte Fremdsprache. An Schulen, an denen als dritte Fremdsprache Italienisch, Russisch oder Spanisch genehmigt ist, tritt das betreffende Fach an die Stelle von Französisch.
- Für Schüler, die aus der Realschule oder aus der Wirtschaftsschule oder über eine Aufnahmeprüfung an das Gymnasium übergetreten sind, gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 4.
- 2) Kunsterziehung oder Musik.
- 3) Geschichte oder Erdkunde oder Wirtschafts- und Rechtslehre oder das Leistungskursdoppelfach Sozialkunde/Geschichte für Schüler aller Ausbildungsrichtungen; für Schüler des SWG auch Sozialkunde.
- 4) Evangelische oder Katholische Religionslehre.
- 5) Physik oder Biologie für Schüler aller Ausbildungsrichtungen; für Schüler des MNG und des SWG auch Chemie.
- 6) Physik für Schüler aller Ausbildungsrichtungen; für Schüler des MNG auch Chemie.
- 7) Biologie für Schüler des MuG, jedoch nur in Kombination mit Musik.
- 8) Biologie für Schüler des WWG, jedoch nur in Kombination mit Wirtschafts- und Rechtslehre; Biologie oder Chemie für Schüler des SWG, jedoch nur in Kombination mit Sozialkunde.
- 9) Biologie für Schüler aller Ausbildungsrichtungen; für Schüler des MNG und des SWG auch Chemie.
- 10) Für die Fächer aus dem Bereich g, ek, sk, wr, die als Leistungskursfächer oder als Teilfächer des Leistungskursdoppelfaches Sozialkunde/Geschichte gewählt werden, entfällt die entsprechende Belegung im Grundkursbereich. Bei der Wahl des Leistungskursdoppelfaches Sozialkunde/Geschichte ist jedoch die Belegung eines Grundkursfaches aus dem Bereich ek, wr über **zwei** Ausbildungsabschnitte hinweg verpflichtend.
- 11) Wenn durch die Wahl des Pflichtprogramms die Halbjahreswochenstundenzahl von 124 überschritten würde, kann der Schüler ein für **zwei** Ausbildungsabschnitte zu belegendes Grundkursfach wahlweise aus den Bereichen ek, sk, wr **oder** b, c, ph aus seinem Pflichtprogramm ausschließen; wenn eine Halbjahreswochenstundenzahl von 130 überschritten wird, kann der Schüler ein für zwei Halbjahre zu belegendes Grundkursfach **sowohl** aus den Bereichen ek, wr, sk **als auch** b, c, ph aus seinem Pflichtprogramm ausschließen. Falls diese Entlastung im Bereich b, c, ph in Anspruch genommen wird, verringert sich dadurch die Einbringungsverpflichtung gemäß Anlage 12 entsprechend von zwei Grundkursfächern auf ein Grundkursfach; eine von Anlage 12 Nr. 2 abweichende Mindesteinbringung von **vier** Halbjahresleistungen aus dem Bereich b, c, ph sowie eine Mindesteinbringung von **sechs** Halbjahresleistungen aus dem GPR-Bereich darf jedoch nicht unterschritten werden.

Amtliches Formular (DIN A 4)

Anlage 25

ZEUGNIS
über die Feststellungsprüfung
zum Nachweis von Kenntnissen
in einer Fremdsprache

Herr/Frau

geboren am _____, der/die im Jahre _____ die allgemeine Hochschulreife erworben hat,
hat an der obengenannten Schule am _____ eine Feststellungsprüfung nach dem Leistungsstand
am Ende der Jahrgangsstufe*) des Pflichtfaches**) als erste/zweite/dritte***) Fremdsprache abgelegt und die Note _____ erzielt.

Damit hat er/sie den Nachweis von Kenntnissen in einer Fremdsprache erbracht.

....., den,
(Ort) (Datum)

(Siegel)

Schulleiter/in

*) 7 bei der ersten, 10 bei der zweiten und dritten Fremdsprache

**) Englisch/Französisch/Griechisch/Italienisch/Latein/Russisch/Spanisch

***) Nichtzutreffendes streichen

Amtliches Formular (DIN A 4)

Anlage 26

ZEUGNIS
über die Feststellungsprüfung
zum Nachweis gesicherter Kenntnisse
in einer Fremdsprache

Herr/Frau

geboren am _____, der/die im Jahre _____ die allgemeine Hochschulreife erworben hat,
hat an der obengenannten Schule am _____ eine Feststellungsprüfung nach dem Leistungsstand
am Ende der Jahrgangsstufe*) _____ des Pflichtfaches**) _____
als erste/zweite/dritte***) Fremdsprache abgelegt und die Note _____ erzielt.

Damit hat er/sie den Nachweis gesicherter Kenntnisse in einer Fremdsprache erbracht.

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Schulleiter/in

*) 9 bei der ersten, 11 bei der zweiten und dritten Fremdsprache

**) Englisch/Französisch/Italienisch/Russisch/Spanisch

***) Nichtzutreffendes streichen

7902-25-E

**Bekanntmachung
über die Aufstellung
des Waldfunktionsplans
für den Regierungsbezirk Niederbayern,
Teilabschnitt Landshut**

Vom 8. Juli 1992

I.

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) und Art. 15 sowie 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLPIG – (BayRS 230-1-U) hat die Oberforstdirektion Regensburg im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Niederbayern Teilabschnitt Landshut als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLPIG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Vermehrung der Waldfläche,
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes,
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildstandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Landshut umfaßt die Region Landshut (13) gemäß Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut und Rottal-Inn sowie der kreisfreien Stadt Landshut zur Einsichtnahme ab 1. September 1992 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflußt wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Landshut des Waldfunktionsplans tritt am 1. September 1992 in Kraft.

München, den 8. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134